

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Brest**

Ursprungssatzung vom 14.08.2003, veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ Nr. 33 vom 28.08.2003 (Inkrafttreten: 01.09.2003)

1. Änderungssatzung vom 21.12.2005, veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ Nr. 1 vom 05.01.2006 (Inkrafttreten: 05.01./01.04.2006)

2. Änderungssatzung vom 09.07.2008, veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ Nr. 29 vom 17.07.2008 (Inkrafttreten: 01.08.2008)

3. Änderungssatzung vom 20.07.2011, veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ Nr. 29 vom 28.07.2011 (Inkrafttreten: 01.08.2011)

## **§ 1**

### **Gegenstand**

Die Gemeinde Brest unterhält einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Aufgabe des Kindergartens ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch zu fördern, um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern.

## **§ 3**

### **Anmeldung und Abmeldung**

Die Anmeldungen sind bei der Kindergartenleiterin vorzunehmen; die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Mit dem Kindergartenträger ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen, der die Vorgaben dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zum Inhalt hat.

Ein Kind kann nur zum Ende eines Monats abgemeldet werden, wobei der schriftliche Antrag bis spätestens 30. des Vormonats bei der Kindergartenleiterin vorliegen muss.

Das Betreuungsentgelt ist für diesen Monat noch in voller Höhe zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. 8. und endet am 31. 7. eines Jahres.

Eine Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres (Sommerferien) ist nicht möglich.

## **§ 4**

### **Aufnahme**

In den Kindergarten der Gemeinde Brest können Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen werden. Darüber hinaus wird die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie – in den Schulferien – auch Grundschulern übernommen. Es sollen bevorzugt Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Brest haben. Ausnahmen sind möglich, über entspr. Anträge entscheidet die Gemeinde.

Mit der Aufnahme in den Kindergarten ist diese Satzung anzuerkennen und eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgehen muss dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Untersuchung sollte frühestens 14 Tage vor dem ersten Kindergartentag stattfinden.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, dass das Kind für den Besuch des Kindergartens nicht geeignet ist, so kann es zurückgestellt werden.

### **§ 5**

#### **Ausschluss vom Besuch**

Vom Besuch des Kindergartens können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten.

Auszuschließen sind Kinder, die unter einer ansteckenden Krankheit leiden oder nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses gesetzlich gefordert wird.

Ferner sind Kinder auszuschließen, für die ein Gebührenrückstand von zwei Monatsbeträgen besteht.

### **§ 6**

#### **Betreuungsangebot / Öffnungszeiten**

Es stehen ausschließlich Vormittagsgruppen zur Verfügung.

Die Vormittagsgruppen sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Bei Bedarf kann ein Früh- bzw. Spätdienst zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr und 13.00 Uhr eingerichtet werden.

Die Kinder sind von volljährigen Personen pünktlich zu bringen und bei Beendigung der festgesetzten Öffnungszeiten pünktlich wieder abzuholen, da der Kindergarten danach keine Verantwortung mehr für die Betreuung übernimmt.

Die Kinder müssen einer Bediensteten des Kindergartens übergeben werden. Beim Abholen der Kinder müssen unbekannte Personen nachweisen, dass sie zum Abholen berechtigt sind.

### **§ 7**

#### **Fehlen / Krankheiten der Kinder**

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen den Kindergarten nicht besuchen, ist das Kindergartenpersonal unverzüglich zu informieren.

Erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Bei Infektionskrankheiten – auch im häuslichen Bereich – ist die Leitung des Kindergartens umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

Wird im Kindergarten bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt die Genehmigung schriftlich erteilt hat.

## **§ 8 Schließungszeiten**

Mögliche Schließungszeiten des Kindergartens erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe kann der Kindergarten zeitweilig geschlossen werden.

In Zeiten geringerer Nachfrage ist die Kindergartenleiterin berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.

Die einzelnen Schließungszeiten sind zwischen der Leitung des Kindergartens und der Gemeinde Brest abzustimmen und rechtzeitig bekanntzugeben.

## **§ 9 Monatliches Betreuungsentgelt**

Die Höhe des monatlichen Betreuungsentgeltes beträgt, einkommensunabhängig,

130 €

Im Jahr werden, unabhängig von den Ferien, 12 Monatsbeiträge erhoben.

Die Geschwisterermäßigung für zwei und weitere betreute Kinder beträgt 40 % der monatlichen Gebühren.

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes von 7.30 bis 8.00 Uhr und / oder von 12.00 bis 12.30 Uhr ist ein Betrag von

15 €

zu entrichten.

Für die tageweise Betreuung von unter drei Jahre alten Kindern und Grundschulern sind

7 €/Tag

zu entrichten.

Die Höhe des vorstehenden Entgeltes kann jährlich neu festgelegt werden.

## **§ 10 Zahlungspflichten / Fälligkeiten**

Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt. Das Betreuungsentgelt ist monatlich im voraus bis spätestens zum Fünften jeden Monats zu zahlen durch Überweisung an die Gemeinde Brest, Konto Nr. 200 535 – Kreissparkasse Stade – BLZ 241 511 16.

Die Betreuungsentgelte sind auch zu entrichten für die Schließungszeiten des Kindergartens. Bei Teilnutzung des Kindergartens ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten. Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Kindes und / oder mit dem Tag der Benutzung des Kindergartens.

Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch des Kindergartens abgemeldet worden ist.

**§ 11**  
**Allgemeines**

Die Leiterin des Kindergartens ist nach Vereinbarung zu sprechen; das gleiche gilt für die jeweilige Gruppenleiterin.

Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Es wird gewünscht, dass sich die Eltern aktiv an der Elternarbeit beteiligen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**